



## Entgeltliste DB Fernverkehr AG - Abstellgleise in Westerland -

### 1 Einleitung

Die Liste der Entgelte für die Abstellgleise ergänzt die in den Nutzungsbedingungen für Abstellgleise der DB Fernverkehr AG (NBS) veröffentlichten Entgeltgrundsätze.

Alle genannten Preise zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

### 2 Entgelte

#### 2.1 Nutzungsentgelt je angefangener vertraglich vereinbarter Nutzungsstunde

Für die Nutzung der Abstellgleise wird folgendes Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 4.1 NBS (BT) erhoben:

Gleis	Entgelt je Nutzungsstunde
8	0,25 €
11	1,27 €
12	0,72 €
49	0,50 €
50	0,17 €

Für die Nutzung von Elektranten werden gemäß Ziffer 4.3 NBS (BT) wird folgendes Nutzungsentgelt erhoben:

Zusatzausstattung	Entgelt je Nutzungsstunde	Bezugseinheit
Elektranten	0,24 €	Ständer

**Mindestentgelt:** Das Mindestentgelt gemäß Ziffer 4.4 NBS (BT) beträgt 50,00 EUR je Abstellgleis inkl. Elektrant und Nutzungszeitraum.

#### 2.2 Verbrauchskosten: Stromverbrauch im Rahmen der Nutzung von Elektranten

Da keine Zähler zur Verfügung stehen, werden:

- bei Nutzungen über eine Netzfahrplanperiode eine Pauschale in Höhe von 388,264 EUR je Jahr und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen <sup>1)</sup>),
- bei kurzzeitiger Nutzung eine Pauschale in Höhe von 7,623 EUR je Stunde und Elektrant (zuzüglich Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen <sup>1)</sup>) für Verbrauchskosten erhoben.

<sup>1</sup>

<sup>1</sup>) Die im Zeitpunkt der Lieferung jeweils gültigen Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bestehen derzeit aus der EEG-Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz i.V.m. der Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV), dem KWK-Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), der § 19 StromNEV-Umlage-, der Offshore-Haftungsumlage nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), der Umlage für abschaltbare Lasten nach EnWG i.V.m. der Verordnung für abschaltbare Lasten (AbLaV) sowie der Stromsteuer nach Stromsteuergesetz (StromStG). Diese werden in der für das Lieferjahr jeweils gesetzlich festgelegten Höhe berechnet. Die für das jeweilige Kalenderjahr bundesweit gültige und vom Lieferanten an den Übertragungsnetzbetreiber abzuführende EEGUmlage und die für das jeweilige Kalenderjahr und die jeweilige Letztverbraucher-kategorie bundesweit gültigen und vom Lieferanten an den für die Entnahmestelle des Kunden zuständigen Netzbetreiber abzuführenden Sätze für den KWK-Aufschlag, die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, die Offshore-Haftungsumlage und die Umlage für abschaltbare Lasten werden von den Übertragungsnetzbetreibern in der Regel ab dem 15. Oktober des jeweiligen Vorjahres auf deren Internetseiten (derzeit: [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)) veröffentlicht. Sollten die vom Netzbetreiber erhobenen Sätze (z.B. bei Entnahmestellen, die

### **2.3 Anreizsystem**

Das gemäß Ziffer 10 NBS (BT) zu zahlende Anreizentgelt für einen Kalendertag beträgt 10 Prozent des für diesen Kalendertag vereinbarten Nutzungsentgeltes.

### **2.4 Vermittlung von Ortskenntnissen**

Das Entgelt gemäß Ziffer 4.2 NBS (BT) beträgt für die zusätzliche Vermittlung von Ortskenntnissen je Mitarbeiter und angefangene 60 Minuten 44,25 €.

---

an ein geschlossenes Verteilernetz angeschlossen sind) von den jeweils gültigen, von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlichten Werten abweichen, werden die dem Lieferanten vom Netzbetreiber jeweils in Rechnung gestellten Bestandteil des Netto-Verbrauchspreises weiterverrechnet. Die in den Verteilernetzen der DB Energie GmbH jeweils gültigen Sätze sind auf der Internetseite der DB Energie GmbH (derzeit: [www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber](http://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber)) veröffentlicht.

Will ein ZB oder einbezogenes EVU Ermäßigungen oder Befreiungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen in Anspruch nehmen (z. B. begrenzte EEG-Umlage für stromkostenintensive Unternehmen bzw. Schienenbahnen gemäß §§ 63 ff. EEG 2017), hat er dies der DB Energie rechtzeitig durch Vorlage sämtlicher hierzu erforderlichen Nachweise zu belegen (z.B. Bescheid des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, BAFA, gemäß EEG 2017). Der ZB oder das einbezogene EVU ist verpflichtet, DB Energie unverzüglich über Umstände zu informieren, die zu einem Wegfall der in Anspruch genommenen Ermäßigung oder Befreiung führen können.

Der Stromsteuersatz nach § 3 Stromsteuergesetz (StromStG) beträgt 20,50 EUR je MWh. Der Stromsteuersatz kann nach § 9 StromStG auf 11,42 EUR je MWh angepasst werden, wenn der Nutzer einen Erlaubnisschein nach § 9 (4) StromStG vorlegt. Auswirkungen aus Änderungen der gesetzlichen Regelungen zu Steuern, Abgaben und sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen bleiben vorbehalten.